

Sitzung vom 17. Dezember 1997

2795. Anfrage (Schadstoffbelastung bei Schiessständen und Schiessplätzen)

Kantonsrätin Nancy Bolleter, Seuzach, hat am 20. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Ein kürzlich veröffentlichter Bericht des EMD und des BUWAL ergab, dass die Umgebung von Schiessständen schwer belastet ist durch Blei, Kupfer, Zink und Antimon, welche die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können.

Der Umweltbericht für den Kanton Zürich 1996 ist kürzlich erschienen. Obwohl ein Abschnitt über grossräumige Bodenbelastung und insbesondere Bodenbelastung in der Umgebung von potentiellen Emittenten aufgenommen wurde, ist die Bodenbelastung von Schiessplätzen nicht erwähnt worden.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat Folgendes fragen:

1. Welche Resultate haben die Bodenuntersuchungen (Rasternetze Kanton Zürich und Stadt Winterthur), die im kantonalen Umweltbericht erwähnt worden sind, für die Umweltbelastung um Schiessplätze ergeben? Wann sind diese Untersuchungen durchgeführt worden?
2. Welche Aufgaben zur Abklärung der Bodenbelastung bei Schiessplätzen im Hinblick auf das Umweltschutzgesetz hat der Kanton Zürich zu erfüllen?
3. Nach welchen Kriterien werden die Bodenbelastungen in der Umgebungen der Schiessplätze beurteilt? Schliessen diese Gewässerschutzkriterien mit ein?
4. Wer soll die finanziellen Folgen einer allfälligen Sanierung dieser Boden- und Gewässerbelastungen tragen? Werden auch andere Massnahmen als Einzäunung der Plätze in Betracht gezogen?
5. Welche Massnahmen werden getroffen, um weitere Belastungen sinnvoll zu reduzieren?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nancy Bolleter, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Die Fachstelle Bodenschutz führte in den Jahren 1988 und 1989 Bodenuntersuchungen in einem Rasternetz von 232 km über den ganzen Kanton Zürich bzw. in der Region Winterthur in einem auf 0,530,5 km verdichteten Rasternetz durch. Dieses Vorgehen erlaubte es, innert kürzester Zeit einen Überblick über die Schadstoffbelastung des Bodens im Kanton bzw. in der Region Winterthur zu erhalten. Die erwähnten grossen Distanzen zwischen den einzelnen Probenentnahmestellen ermöglichen jedoch keine Aussagen zu eher kleinräumigen Belastungen, wie sie beispielsweise bei Schiessanlagen vorhanden sind. Dazu sind engmaschiger angeordnete Probenentnahmen erforderlich. Die Resultate der beiden Übersichtserhebungen wurden 1990 in zwei Fachberichten und mit Bezug auf den Kanton in gekürzter Form im Umweltbericht für den Kanton Zürich 1992 veröffentlicht.

Gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Verordnung des Bundes über Schadstoffe im Boden haben die Kantone Bodenbelastungen zu beobachten und die allenfalls erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen zu ergreifen. Da eine Vielzahl von Ursachen im Verlauf der letzten Jahrzehnte zu Bodenbelastungen geführt hat, galt es zunächst, diese zu untersuchen und bezüglich Handlungsbedarf zu bewerten. Im Bemühen um einheitliche Regelungen in der ganzen Schweiz und um eine Verringerung des Aufwandes bei der Grundlagenarbeit durch Arbeitsteilung haben verschiedene Bundesstellen und Kantone in gegenseitiger Absprache unterschiedliche Themen schwerpunktmässig bearbeitet. Die Resultate dieser Arbeiten werden regelmässig ausgetauscht. Im Umweltbericht für den Kanton Zürich 1996 werden auf den Seiten 162 bis 168 ausgewählte, im Kanton Zürich bearbeitete Schwerpunkte vorgestellt. Bei der Umsetzung von Massnahmen werden auch die weiteren Belastungssituationen berücksichtigt. So sind im neuesten Umweltbericht im Abschnitt Kontrolle von Bodenverschiebungen beispielsweise auch Schiessanlagen in der Objektliste aufgeführt.

Für Schiessanlagen wurden unter der Leitung des Eidgenössischen Militärdepartementes Massnahmen erarbeitet, die bei Neubau, Betrieb, Sanierung und Rückbau von

Schiessanlagen Umweltgefährdungen wirkungsvoll verhindern. In der zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft am 16. Oktober 1997 veröffentlichten Wegleitung wird insbesondere geregelt, wie der am stärksten belastete Bereich Scheibenstand-Kugelfang mit einem Zaun zu sichern ist, welche Nutzungsaufgaben im Nahbereich um Kugelfänge erforderlich sind und wie Bodenmaterial und Material aus Kugelfängen umweltgerecht zu entsorgen sind. Um inskünftig Bodenbelastungen zu verringern, werden für neue Schusslinien in unbelasteter Umgebung und für bestehende Anlagen emissionsmindernde Massnahmen im Bereich Kugelfang vorgegeben.

Gewässerbelastungen sind am ehesten im Bereich Kugelfang möglich. Diese Flächen sind wie andere mit Abfällen belastete Standorte im Rahmen der Altlastenbewirtschaftung bezüglich Gewässerschutz zu beurteilen. Gemäss Art. 32c Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die entsprechende Ausführungsverordnung des Bundes (Altlastenverordnung), welche die Details der Vorgehensweise vorschreiben wird, ist gegenwärtig in Bearbeitung.

Die Kosten für die erforderlichen Sicherungs-, Sanierungs- und Behebungsmassnahmen zum Schutz der Umwelt hat gemäss Art. 32d und Art. 59 USG der Verursacher zu tragen. In der erwähnten Wegleitung wird die Ansicht vertreten, dass die Kostentragung bei Schiessanlagen in der Regel vollumfänglich den Gemeinden als Anlagenbetreibern obliegt. Nach Militärgesetz haben die Gemeinden die für ausserdienstliche militärische Schiessübungen nötigen Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie für deren Unterhalt, Erneuerung und zweckdienliche Einrichtung zu sorgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi